

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Aufhebung «Strom Grau»: Technisches, eingereicht von den Gemeinderäten M. Wäckerlin (Piratenpartei) und M. Reinhard (SVP)

---

Am 20. Januar 2020 reichte Gemeinderat Marc Wäckerlin, namens der Piratenpartei und Gemeinderat Markus Reinhard, namens der SVP-Fraktion, mit 9 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

*«Am 15.10.2019 schrieben die Stadtwerke ihren ca. 6500 Stromkunden, die das Produkt 'Strom Grau' bezogen hatten, dass dieses nicht mehr geliefert würde und sie ohne Gegenwehr automatisch nicht in das nächst teurere Produkt 'Strom Weiss', sondern in das um zwei Stufen teurere Produkt 'Strom Bronze' umgeteilt würden. Von diesen 6500 wehrten sich 5000 und verlangten das naheliegendere Produkt 'Strom Weiss'. Da in der Schweiz Atomstrom ca. ein Drittel am Strommix ausmacht und nach geltender Gesetzeslage weiterhin Atomstrom produziert wird, verweigert der Stadtrat mit seinem Entscheid den Einwohnern von Winterthur Zugang zu einem Drittel des Schweizer Strommarktes.*

*Technische Fragen:*

1. *Warum richtet sich der Stadtrat bei der Festlegung der Stromprodukte nicht in erster Linie nach dem Schweizer Strommix?*
2. *Was sagt die Wissenschaft zur Auswirkung des Rückbaus von Kernkraft auf das Klima unter der Annahme, dass der Stromverbrauch in etwa gleichbleibt oder durch den Umstieg von Erdöl auf Strom bei Fahrzeugen und Heizungen gar noch weiter ansteigt?*
  1. *Wie schnell kann die Atomkraft durch Wind- und Sonnenenergie ersetzt werden, wie steht es mit Verzögerungen, z.B. durch Landschaftsschutz und Rekurse bei deren Bau, inwieweit müssen neue Täler für Wasserkraft geflutet werden und inwiefern muss die Differenz gar durch Energieschleudern wie Gas-, Öl- oder Kohlekraftwerke gedeckt werden?*
  2. *Wie ist die CO<sub>2</sub>-Bilanz pro MWh eines Atomkraftwerks (inkl. Berücksichtigung der möglichen und sinnvollen Aufbereitung der Uranbrennstäbe) im Vergleich zu Kohlekraftwerken, Gaskraftwerken, Ölkraftwerke, Wasserkraftwerke, Solarstrom und Windkraft, gerechnet jeweils mit aller Grauenenergie über die ganze Lebensdauer von der ersten Planung über die Produktion (auch was anderswo, z.B. in China anfällt) bis hin zum Rückbau im Vergleich zur Gesamtleistung über die Lebensdauer?*
3. *Wie vereinbart der Stadtrat den Ausschluss der Stadtbevölkerung aus einem Drittel des Schweizer Strommarkts mit seiner Lieferpflicht als Verteilnetzbetreiberin? Gibt es keine Vorgaben, keine Einschränkungen?*
4. *Könnte der Stadtrat auch eigenmächtig beschliessen, die Wasserkraft, Hauptenergiequelle der Schweiz, ganz wegzulassen? Wo ist die Grenze in der Gesetzgebung, und wo zieht der Stadtrat bei seinem Machtmissbrauch die Grenze des Anstands?*
5. *Ist es sinnvoll, einen Drittel der Stromproduktion aus der Schweiz zu boykottieren und dafür Strom aus dem Ausland zu beziehen?*
6. *Wieviel Prozent des von den Stadtwerken verkauften Stroms wird aus dem Ausland importiert?*
7. *Ist bei Stromimport aus dem Ausland garantiert, dass keine Anteile von CO<sub>2</sub>-Verbrauchern oder Kernkraft importiert werden, oder beispielsweise Deutschland einfach Windkraft in die Schweiz verkauft, dafür im eigenen Land mehr Kernenergie und Kohle nutzt?*
8. *Würde die Beibehaltung von 'Strom Grau' ein Defizit verursachen, wäre der Aufwand so hoch, dass er durch die Einnahmen aus dem Strombezug nicht gedeckt werden könnte?*
9. *Ist der Stadtrat bereit, auf seinen Entscheid zurück zu kommen und ein Produkt in das Angebot aufzunehmen, das dem Schweizer Strommix entspricht?»*

## **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

### *Ausgangslage*

Am 28. August 2019 genehmigte der Stadtrat die neue Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität<sup>1</sup>. Neben den neuen Tarifen für Energie und Netznutzungsentgelte für das Jahr 2020 legte der Stadtrat fest, dass Stadtwerk Winterthur ab 1. Januar 2020 das Stromprodukt e-Strom.Grau nicht mehr anbieten wird. e-Strom.Grau war das einzige Stromprodukt, das nicht vollständig aus erneuerbarer Energie oder Energie aus der Winterthurer Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) bestand, sondern Anteile von Kohle- oder Kernenergie enthielt. Wie in einer Vielzahl der Schweizer Grossstädte und auch im Verteilnetzgebiet der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (u.a. Gemeinden in der Agglomeration Winterthurs) können damit die festen Endverbraucherinnen und -verbraucher in Winterthur (Art. 6 Abs. 2 StromVG<sup>2</sup>) seit dem 1. Januar 2020 nur noch Strom aus erneuerbaren Energiequellen beziehen.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass auch in Winterthur der Strom für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen stammen soll.

### *Rechtliche Grundlage und politische Legitimation*

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 Verordnung über die Abgabe von Elektrizität<sup>3</sup>, die vom Grossen Gemeinderat beschlossen wurde, obliegt die Festsetzung der Stromtarife dem Stadtrat. Der Stadtratsbeschluss und die Tarifordnung werden jeweils auf der städtischen Webseite veröffentlicht<sup>4</sup>, und es erfolgt im Landbote eine amtliche Publikation. Ein Rechtsmittel wurde gegen die stadträtlichen Beschlüsse nicht ergriffen; diese Beschlüsse sind rechtskräftig. Die Legalität der Beschlüsse ist damit gegeben.

Die politische Legitimation dieser Beschlüsse zeigen die Diskussionen in der Bevölkerung (u.a. «Klimastreik») und die Sonderdebatte vom 8. Juli 2019 im Grossen Gemeinderat. Es besteht ein Konsens, Massnahmen zur Erfüllung der klima- und umweltpolitischen Ziele zu ergreifen – auch wenn damit die Produktwahl einzelner Personen eingeschränkt werden muss.

Der Verzicht auf das Produkt e-Strom.Grau liess sich verhältnismässig schnell und mit vertretbarem Aufwand umsetzen, und die Bevölkerung hat weiterhin die Auswahl zwischen vier Stromprodukten. Keine Auswirkungen hat die Verkleinerung des Produktesortiments im Übrigen auf Kundinnen und Kunden im liberalisierten Strommarkt mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 100 000 Kilowattstunden (kWh).

Der Grosse Gemeinderat hat am 25. Februar 2019 ohnehin ein Postulat<sup>5</sup> überwiesen, das den Verzicht auf nicht aus erneuerbaren Energien bzw. aus der Kehrrechtverwertung bestehende Stromprodukte verlangt. Dieses Postulat wurde von Gemeinderätinnen und -räten aller Fraktionen unterzeichnet und stellt damit eine parteiübergreifende und folglich breit abgestützte Forderung dar. Der Stadtrat entsprach mit dem Verzicht auf das Produkt e-Strom.Grau dieser Forderung.

---

<sup>1</sup> Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität vom 28. August 2019

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7)

<sup>3</sup> Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

<sup>4</sup> <https://stadt.winterthur.ch/stadtratsbeschluesse/beschluesse-des-stadtrats/stadtratssitzung-vom-28-08.2019> (besucht am 22.04.2020)

<sup>5</sup> Vgl. «Antrag und Bericht zum Postulat betreffend Stromprodukte nur noch aus 100% erneuerbaren Energien oder Strom aus der Kehrrechtverwertung» vom 25. Februar 2019 (GGR-Nr. 2019.6)

Ausserdem setzt der Stadtrat mit dem Verzicht auf Kernenergie einen Entscheid der Winterthurer Stimmbevölkerung um. Am 25. November 2012 stimmten knapp 60 Prozent der Winterthurer Stimmbevölkerung dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «WINERGIE 2050» zu<sup>6</sup>. Dieser enthält u.a. folgenden Auftrag der Winterthurer Stimmbevölkerung:

*«Im Rahmen ihrer Zuständigkeit strebt die Stadt folgende energie- und klimapolitischen Ziele an:*

*(...)*

*c) einen Verzicht auf Bezug von Kernenergie spätestens ab dem Jahr 2050.*

*(...)*»

## **Zu den einzelnen Fragen:**

### Zur Frage 1:

*«Warum richtet sich der Stadtrat bei der Festlegung der Stromprodukte nicht in erster Linie nach dem Schweizer Strommix?»*

Der Stadtrat hat – wie einleitend dargelegt – mit dem Verzicht auf das Produkt e-Strom.Grau eine klima- und umweltpolitische Massnahme im Sinne der Eidgenössischen und Winterthurer Energiepolitik umgesetzt.

Mit Ausnahme der Kernenergie, die voraussichtlich ab Mitte des Jahrhunderts nicht mehr zur Verfügung stehen wird, widerspiegeln die Stromprodukte von Stadtwerk Winterthur den Schweizer Produktionsmix<sup>7</sup> aus Wasserkraft (55,4 %), diverser erneuerbarer Energien<sup>8</sup> (4,0 %) und konventionell-thermischer Kraft- und Fernheizwerke<sup>9</sup> (4,5 %).

### Zur Frage 2:

*«Was sagt die Wissenschaft zur Auswirkung des Rückbaus von Kernkraft auf das Klima unter der Annahme, dass der Stromverbrauch in etwa gleich bleibt oder durch den Umstieg von Erdöl auf Strom bei Fahrzeugen und Heizungen gar noch weiter ansteigt?»*

Weder Stadtwerk Winterthur noch andere Verwaltungseinheiten der Stadtverwaltung verfügen über die personellen Ressourcen, die finanziellen Mittel und in der Folge über die fachlichen Kompetenzen, die aktuelle Forschung zu diesen breiten und komplexen Themenfeldern aufzuarbeiten und wissenschaftliche Studien kritisch zu würdigen; es ist auch nicht möglich, entsprechende wissenschaftliche Studien zu verfassen oder in Auftrag zu geben. Der personelle und finanzielle Aufwand dafür wäre unverhältnismässig hoch und gegenüber den Steuer- und Gebührenzahlenden der Stadt Winterthur nicht zu rechtfertigen. Zudem wäre der spezifische Nutzen für die Stadt Winterthur äusserst begrenzt.

Der Stadtrat orientiert sich daher an den Informationen der Behörden des Kantons und des Bundes. Zur vorliegenden Frage geben denn auch die verschiedenen Dokumente und Studien

---

<sup>6</sup> Vgl. «Volksinitiative 'WINERGIE 2050 – Winterthurs Energiezukunft ist erneuerbar': Ablehnung der Initiative und behördenverbindlicher Grundsatzbeschluss als Gegenvorschlag» vom 16. April 2012 (GGR-Nr. 2011.63)

<sup>7</sup> Stromproduktion 2018 nach Kraftwerkategorien; Quelle: «Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2018», Bundesamt für Energie, 21.06.2019

<sup>8</sup> U.a. Biogasanlagen, Windkraftanlagen, Fotovoltaikanlagen

<sup>9</sup> U.a. Kehrlichverwertungsanlagen

zur Energiestrategie 2050 des Bundes<sup>10</sup> oder die Szenarien im Rahmen der «Energiewelten»<sup>11</sup> des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) Auskunft. Zum Thema Elektromobilität kann u.a. auf eine aktuelle Studie des Paul Scherrer Instituts<sup>12</sup> verwiesen werden. Im Bereich Gebäude und Heizung finden sich u.a. weitergehende Informationen auf der Webseite der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren<sup>13</sup>.

### Zur Frage 2.1:

*«Wie schnell kann die Atomkraft durch Wind- und Sonnenenergie ersetzt werden, wie steht es mit Verzögerungen, z.B. durch Landschaftsschutz und Rekurse bei deren Bau, inwieweit müssen neue Täler für Wasserkraft geflutet werden und inwiefern muss die Differenz gar durch Energieschleudern wie Gas-, Öl- oder Kohlekraftwerke gedeckt werden?»*

Einleitend wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Über das Wasserkraftpotenzial als wichtigste erneuerbare Energie gibt u.a. die Studie des Bundesamts für Energie «Wasserkraftpotenzial der Schweiz»<sup>14</sup> Auskunft. Zusätzlich können die verschiedenen Dokumente der Energieperspektiven 2050 konsultiert werden, die als Vorbereitung auf die Energiestrategie 2050 des Bundes vom Bundesamt für Energie erarbeitet worden sind<sup>15</sup>.

Im Weiteren beurteilt das Bundesamt für Energie regelmässig die Versorgungssicherheit und erstellt dazu umfassende periodische Analysen zur «System Adequacy»<sup>16</sup>.

### Zur Frage 2.2:

*«Wie ist die CO<sub>2</sub>-Bilanz pro MWh eines Atomkraftwerks (inkl. Berücksichtigung der möglichen und sinnvollen Aufbereitung der Uranbrennstäbe) im Vergleich zu Kohlekraftwerken, Gaskraftwerken, Ölkraftwerke, Wasserkraftwerke, Solarstrom und Windkraft, gerechnet jeweils mit aller Grauenergie über die ganze Lebensdauer von der ersten Planung über die Produktion (auch was anderswo, z.B. in China anfällt) bis hin zum Rückbau im Vergleich zur Gesamtleistung über die Lebensdauer?»*

Einleitend wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Umweltbilanz der Stromproduktion wird u.a. in der Studie «Umweltbilanz Strommix Schweiz 2014»<sup>17</sup> des Bundesamts für Umwelt (BAFU) umfassend dargestellt. Diese zeigt u.a.

---

<sup>10</sup> U.a. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energiestrategie-2050/dokumentation.html#kw-64666> (besucht am 23.04.2020)

<sup>11</sup> «Energiewelten 2019; Das VSE-Denkmodell für die Schweizer Energieversorgung der Zukunft», Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE); Quelle: <https://www.strom.ch/de/energiewissen/energiewelten> (besucht am 23.04.2020)

<sup>12</sup> «Mobilität von Morgen», Das Magazin des Paul Scherrer Instituts, 01/2020; Quelle: <https://www.psi.ch/de/node/32568> (besucht am 23.04.2020)

<sup>13</sup> <https://www.endk.ch/de/dokumentation/studien> (besucht am 23.04.2020)

<sup>14</sup> «Wasserkraftpotenzial der Schweiz; Abschätzung des Ausbaupotenzials der Wasserkraftnutzung im Rahmen der Energiestrategie 2050», Bundesamt für Energie, August 2019; Quelle: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/58259.pdf> (besucht am 23.04.2020)

<sup>15</sup> <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energiestrategie-2050/dokumentation/energieperspektiven-2050.html> (besucht am 23.04.2020)

<sup>16</sup> «Modellierung der Erzeugungs- und Systemkapazität (System Adequacy) in der Schweiz im Bereich Strom 2019 – Schlussbericht»; Bundesamt für Energie, 31.01.2020; Quelle: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungssicherheit.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVib-GlJYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTAwMjA=>.html (besucht am 23.04.2020)

<sup>17</sup> «Umweltbilanz Strommix Schweiz 2014», Bundesamt für Umwelt, 07.12.2016; Quelle: [https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/fachinfo-daten/Umweltbilanz%20Strommix%20Schweiz%202014%20.pdf.download.pdf/589-Umweltbilanz-Strommix-Schweiz-2014-v3\\_0.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/fachinfo-daten/Umweltbilanz%20Strommix%20Schweiz%202014%20.pdf.download.pdf/589-Umweltbilanz-Strommix-Schweiz-2014-v3_0.pdf) (besucht am 23.04.2020)

auf, dass die Kernenergie betreffend Treibhausgasemission besser abschneidet als erneuerbare Energien – ausser Wasserkraft (ohne Pumpspeicherwerke); hingegen wird Kernenergie bei der Gesamtumweltbelastung (Umweltbelastungspunkte)<sup>18</sup> schlechter bewertet als die erneuerbaren Energien.

### Zur Frage 3:

*«Wie vereinbart der Stadtrat den Ausschluss der Stadtbevölkerung aus einem Drittel des Schweizer Strommarkts mit seiner Lieferpflicht als Verteilnetzbetreiberin? Gibt es keine Vorgaben, keine Einschränkungen?»*

Wie in der Einleitung dargelegt, erachtet der Stadtrat den Verzicht auf e-Strom.Grau als rechtlich korrekt und politisch legitimiert.

Gestützt auf einen Beschluss des Regierungsrats<sup>19</sup> des Kantons Zürich ist Stadtwerk Winterthur für das Verteilnetz in der Stadt Winterthur verantwortlich und damit für die sichere Stromversorgung in Winterthur. Stadtwerk Winterthur als Verteilnetzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, jeder Endverbraucherin und jedem Endverbraucher jederzeit die benötigte Menge Elektrizität zu liefern (Art. 6 StromVG). Das Stromversorgungsgesetz regelt indes nicht, aus welchen Energieträgern dieser Strom zu produzieren ist. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) führt denn auch als einen der Gründe für unterschiedliche Energietarife in der Schweiz explizit den «*differenzierten ökologischen Produktmix*»<sup>20</sup> der verschiedenen Verteilnetzbetreiber an.

Die EiCom überprüft aber jährlich (Art. 22 Abs. 1 StromVG), ob die Höhe der Energietarife und Netznutzungsentgelte der Verteilnetzbetreiber gerechtfertigt ist.

Die Stromtarife 2020 der Stadt Winterthur wurden von der EiCom nicht beanstandet. Die Kundschaft reichte ebenfalls keine Meldungen bei der EiCom betreffend den Winterthurer Stromtarifen 2020 ein.

Im Übrigen bieten weder das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) noch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) ihrer Kundschaft in der Grundversorgung Kern- oder Kohlestrom an.

### Zur Frage 4:

*«Könnte der Stadtrat auch eigenmächtig beschliessen, die Wasserkraft, Hauptenergiequelle der Schweiz, ganz wegzulassen? Wo ist die Grenze in der Gesetzgebung, und wo zieht der Stadtrat bei seinem Machtmissbrauch die Grenze des Anstands?»*

Gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Verordnung über die Abgabe von Energie (vom Grosse Gemeinderat erlassen) obliegt die Festsetzung der Stromtarife dem Stadtrat. Damit hat der Grosse Gemeinderat dem Stadtrat im Rahmen der Gesetzgebung die Kompetenz zur Festlegung der Stromtarife in der Grundversorgung übertragen; theoretisch könnte der Stadtrat auch auf ein Produkt aus Wasserkraft verzichten. Dies entspricht indes nicht dem Willen der Winterthurer Bevölkerung sowie der Politik des Grossen Gemeinderates und des Stadtrats.

### Zur Frage 5:

---

<sup>18</sup> Bei der Gesamtumweltbelastung werden alle politisch regulierten Schadstoffemissionen und Ressourcenverbräuche berücksichtigt und in Umweltbelastungspunkten dargestellt.

<sup>19</sup> «168. Zuteilung der Stromnetzgebiete nach § 8a des Energiegesetzes» Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2013 (RRB Nr. 198/2013)

<sup>20</sup> <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/themen/strompreise/elektrizitaetarife.html> (besucht am 23.04.2020)

*«Ist es sinnvoll, einen Drittel der Stromproduktion aus der Schweiz zu boykottieren und dafür Strom aus dem Ausland zu beziehen?»*

Die Schweiz ist bereits heute – auch mit Kernkraftwerken – gezwungen, im Winterhalbjahr Strom zu importieren<sup>21</sup>.

Stadtwerk Winterthur orientiert sich bei der Beschaffung nicht an den Produktionskapazitäten im Inland, sondern an der Nachfrage – eine Mehrheit der festen Endkundinnen und -kunden hat sich denn auch schon lange für Stromprodukte entschieden, die nicht aus fossilen Energieträgern stammen.

Im Weiteren bestand auch e-Strom.Grau nicht ausschliesslich aus Schweizer Kernkraft, sondern war ein Strommix aus verschiedensten Quellen (u.a. auch Kohlestrom). Es liegt kein Boykott vor, sondern eine Wahl einer Mehrheit der Winterthurer Endkundinnen und -kunden (Stromproduktwahl) und einer Mehrheit der Winterthurer Stimmbevölkerung (Zustimmung zum Gegenvorschlag zur «WINERGIE 2050»-Initiative).

Im Übrigen führt eine erhöhte Nachfrage nach einem Produkt in der Regel zu einer Erhöhung des Angebots, damit fördert die steigende Nachfrage nach erneuerbaren Energien auch deren Zubau, was wiederum im Einklang mit der Winterthurer Klima- und Umweltpolitik steht.

#### Zur Frage 6:

*«Wieviel Prozent des von den Stadtwerken verkauften Stroms wird aus dem Ausland importiert?»*

2018 stammten die Herkunftsnachweise<sup>22</sup> mehrheitlich (79 %) aus der Schweiz; lediglich ein Teil der Herkunftsnachweise für Wasserkraft wurden im Ausland beschafft. Für Details kann auf die Stromkennzeichnung auf der Webseite von Stadtwerk Winterthur<sup>23</sup> verwiesen werden, die jeweils Mitte des Jahres mit den Daten des Vorjahres veröffentlicht wird.

#### Zur Frage 7:

*«Ist bei Stromimport aus dem Ausland garantiert, dass keine Anteile von CO<sub>2</sub>-Verbrauchern oder Kernkraft importiert werden, oder beispielsweise Deutschland einfach Windkraft in die Schweiz verkauft, dafür im eigenen Land mehr Kernenergie und Kohle nutzt?»*

Stadtwerk Winterthur importiert derzeit keine physische Energie aus dem Ausland, sondern lediglich einen geringen Teil der Herkunftsnachweise. Da ab 2020 in den Produkten von Stadtwerk Winterthur keine fossilen Energieträger enthalten sind, werden für die Grundversorgung auch keine Herkunftsnachweise von fossilen Kraftwerken gekauft. Im Übrigen wird bei der physischen Lieferung von Energie über die Grenzen nicht nach Produktionsart unterschieden.

---

<sup>21</sup> S. 34 ff. Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2018

<sup>22</sup> Herkunftsnachweise zeigen auf, aus welchem Kraftwerk und aus welcher Energiequelle der Strom stammt. Für jede produzierte Kilowattstunde Strom wird ein Herkunftsnachweis ausgestellt. Dies erfolgt in der Schweiz durch die Pronovo AG und werden für jedes Kraftwerk unabhängig des Energieträgers ausgestellt – selbstverständlich sind die Preise für Herkunftsnachweise je nach Kraftwerkstyp unterschiedlich. Über das Nachweissystem gelangt der Herkunftsnachweis vom Anlagebetreiber über den Händler zu einem Stromlieferanten. Dieser entwertet diesen Herkunftsnachweis. Die entwerteten Herkunftsnachweise bilden dann die Grundlage für die gesetzlich vorgeschriebene Stromkennzeichnung. Insgesamt können so Doppelzählungen ausgeschlossen werden.

<sup>23</sup> [https://stadtwerk.winterthur.ch/system/zentrale-dateiablage/strom/Stromkennzeichnung\\_2018.pdf](https://stadtwerk.winterthur.ch/system/zentrale-dateiablage/strom/Stromkennzeichnung_2018.pdf) (besucht am 23.04.2020)

Der Produktionsmix hängt auch im Ausland von verschiedenen wettbewerblichen und politischen Einflussfaktoren ab (Förderregime für erneuerbare Energien, Zubauziele für erneuerbare Energien, Nachfrage der Kundschaft etc.). Dieser Produktionsmix wird durch den im europäischen Vergleich marginalen Strombedarf von Winterthur nicht wesentlich beeinflusst. Es ist indes korrekt, dass beispielsweise erneuerbare Energie (Herkunftsnachweise) aus Deutschland, die durch Winterthur konsumiert worden ist, deutschen Konsumentinnen und Konsumenten nicht mehr zur Verfügung steht. Sofern dann nicht genügend Strom (Herkunftsnachweise) aus erneuerbarer Energie auf dem Markt zur Verfügung stünde, müssten diese Konsumentinnen und Konsumenten auf Strom aus nicht erneuerbare Energien ausweichen.

#### Zur Frage 8:

*«Würde die Beibehaltung von 'Strom Grau' ein Defizit verursachen, wäre der Aufwand so hoch, dass er durch die Einnahmen aus dem Strombezug nicht gedeckt werden könnte?»*

Der Stadtrat hat – wie einleitend dargelegt – mit dem Verzicht auf das Produkt e-Strom.Grau eine klima- und umweltpolitische Massnahme im Sinne der Eidgenössischen und Winterthurer Energiepolitik umgesetzt und verfolgte damit keinerlei finanzpolitische Ziele.

Grundsätzlich ist Stadtwerk Winterthur bzw. der Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel aus finanzhaushaltsrechtlichen Gründen gezwungen, kostendeckend zu arbeiten (§ 88 GG<sup>24</sup>). Im Weiteren regelt die EICom die maximal zulässigen Verwaltungs- und Vertriebskosten (einschliesslich eines angemessenen Gewinns) jedes Verteilnetzbetreibers pro Rechnungsempfänger (Messpunkt). Diese betragen derzeit maximal 75 Franken<sup>25</sup>, womit der maximale Gewinn in der Grundversorgung reglementiert ist.

#### Zur Frage 9:

*«Ist der Stadtrat bereit, auf seinen Entscheid zurück zu kommen und ein Produkt in das Angebot aufzunehmen, das dem Schweizer Strommix entspricht?»*

Wie in der Einleitung dargelegt, erachtet der Stadtrat die politische Legitimation für diesen Entscheid als gegeben und wird daher nicht auf seinen Entscheid zurückkommen.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

---

<sup>24</sup> Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 (LS 131.1)

<sup>25</sup> Weisung 5/2018 75-Franken-Regel: Neue Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2020 vom 5. Juli 2018; Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom;